



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 12

Bayreuth, 16. April 2026

Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.1998 nachstehende Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth:

§ 1

Grundsätzliches und Zuständigkeit

Dem Kreistag steht es frei, Grundsätze zur Führung des Wappens des Landkreises Bayreuth für sich und seine Mitglieder selbst zu regeln. Neben der Befugnis das Wappen des Landkreises Bayreuth selbst zu führen, ist der Kreistag auch berechtigt, Maßgaben zur Verwendung des Kreiswappens durch Dritte festzulegen.

§ 2

Darstellung des Kreiswappens

Der Landkreis Bayreuth führt ein Kreiswappen. Die Wappenbeschreibung lautet: "Unter einem Schildhaupt mit den bayerischen Rauten in Silber ein golden beherrter roter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln". Ein Muster des Kreiswappens ist in der Anlage beigefügt.

§ 3

Nutzung des Kreiswappens durch die Verwaltung

Der Landrat, die Landkreisverwaltung (Landratsamt) sowie die Einrichtungen des Landkreises sowie die Zweckverbände, bei denen der Landkreis Mitglied ist, sind berechtigt, das Kreiswappen für ihre Aufgaben uneingeschränkt zu verwenden.

§ 4

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte

(1) Jede Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der stets widerruf-

lichen Genehmigung des Landkreises Bayreuth.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

a) der Antragstellende einen besonderen Bezug zum Landkreis Bayreuth hat,

b) der Antragstellende in seiner Person die notwendige Zuverlässigkeit besitzt, die wiederum Gewähr dafür gibt, dass das Ansehen des Landkreises durch die Nutzung des Antragstellers nicht gefährdet oder geschädigt wird,

c) die geplante Art und Weise sowie Form der Verwendung keine Gefährdung oder Schädigung des Ansehens des Landkreises zu befürchten ist,

d) durch die Art und Weise der geplanten Verwendung der Anschein einer amtlichen oder hoheitlichen Verwendung vermieden wird und

e) die geplante Verwendung ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgt.

(3) Die Genehmigung wird auf max. 10 Jahre befristet. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(5) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.

(6) Auf Verlangen ist der Landkreisverwaltung ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

(7) Mitgliedern des Kreistages, den Fraktionen und den Gruppierungen im Kreistag, Parteien, Wahlgemeinschaften, Wählergruppen und sonstigen politischen Vereinigungen wird eine Genehmigung zur Verwendung des Kreiswappens nicht erteilt.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,

b) vom Kreiswappen ein solcher Gebrauch gemacht wird, dass das Ansehen des Landkreises Bayreuth darunter leidet,

c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 6

Gebühr

Für die Genehmigung der Nutzung des Kreiswappens werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

In-, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth vom 19.8.1974 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung der Satzung vom 3.8.2001 außer Kraft.

Bayreuth, 12. April 2026

Wiedemann

Landrat

Anlage

(Wappen des Landkreises Bayreuth)



Inhalt:

Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth

Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Die nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710253000

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Spar-

kasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 13. April 2026
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand